

Dienstvereinbarung

über die elektronische Verarbeitung von Personaldaten und personenbezogenen Daten

zwischen

dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

und

dem Hauptpersonalrat im Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend
und Sport

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (nachfolgend Dienststelle), vertreten durch die Ministerin, und der Hauptpersonalrat im Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (nachfolgend Hauptpersonalrat), vertreten durch die Vorsitzende, schließen gemäß §§ 72 Absatz 1, 75 Absatz 3 Nr. 1 Thüringer Personalvertretungsgesetz (ThürPersVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 2012, in seiner jeweils geltenden Fassung, die folgende Dienstvereinbarung:

1. Gegenstand und Zielstellung

Gegenstand der Dienstvereinbarung ist die automatisierte Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten und ihre Nutzung für dienstliche Zwecke.

Die in § 3 Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) definierten Begriffsbestimmungen sind Bestandteil dieser Vereinbarung soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.

Ziel der Vereinbarung ist es, unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten (§ 4 Abs. 1 Satz 1 ThürPersVG) die automatisierte Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten und das Recht des Zugriffs auf diese Daten zu regeln. § 79 Thüringer Beamtengesetz vom 12. August 2014 und § 80 ThürPersVG vom 13. Januar 2013 in ihrer jeweils geltenden Fassung sind für alle Beschäftigten im Geltungsbereich dieser Vereinbarung Gegenstand dieser Vereinbarung.

2. Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten der Dienststellen des nachgeordneten Bereiches des Ministeriums.

Sachlich gilt diese Vereinbarung

- a) für die personenbezogenen und –bezieharen Daten aller Beschäftigten (§ 4 ThürPersVG) des nachgeordneten Bereiches des Ministeriums.
- b) für die Installation und Nutzung der Fachverfahren entsprechend Anlage 1 in der jeweils geltenden Fassung (Die Vertragsparteien sind bestrebt, für alle Fachverfahren eine Nutzungsfreigabe zu erwirken und die Fachverfahren sodann in die Verfahrensauflistung nach Anlage 1 zu übernehmen; die Grundsätze dieser Vereinbarung gelten aber auch für solche Fachverfahren, die nicht Bestandteil der Anlage 1 sind.)
- c) für die Verwendung sonstiger IT-Systeme, unabhängig von der Speicher- und Verarbeitungsform.

Räumlich gilt diese Dienstvereinbarung für jede Dienststelle des nachgeordneten Bereiches des Ministeriums. Ausgenommen sind Dienststellen und Datenübermittlungen in das Ausland, für die gesonderte Vereinbarungen zu treffen sind.

Bei notwendiger Beauftragung von Dienstleistungsunternehmen für Beratung, Entwicklung und Pflege der Verfahren gemäß Anlage 1 sind dem Sinn und Zweck dieser Dienstvereinbarung entsprechende Regelungen zu treffen.

3. Personaldaten und Benutzerdaten

Personaldaten im Geltungsbereich dieser Vereinbarung sind Daten als Verarbeitungsgegenstand der Verfahren nach § 3 Abs. 1 ThürDSG. Eingeschlossen sind auch betriebliche Daten die durch Zuordnung zu einer Person die Beziehbarkeit zu dieser herstellen können. Personalnummer, Stellenplannummer, Dienststellennummer oder sonstige identifizierbare Ordnungsnummern werden in diesem Zusammenhang bestimmbare personenbezogene Daten nach § 3 Abs. 1 ThürDSG.

Benutzerdaten sind personenbezogene Daten, mit deren Hilfe Verfahrensnutzer identifiziert werden können. Benutzerdaten dienen der Zugriffssicherung, der Verfahrensabsicherung, der Fehlerbeseitigung, der Revisionsfähigkeit und dem Nachweis der Ordnungsmäßigkeit.

Die zur Speicherung der Daten in Sachbezug zu dieser Vereinbarung verwendeten Datenfelder oder Datenobjekte werden in der Anlage 2 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend der Verfahren nach Anlage 1 gruppiert aufgelistet.

4. Datenübertragung und Schnittstellen mit anderen Systemen

Jede Datenübertragung oder Datenverbindung eines dieser Vereinbarung unterliegenden Verfahrens (vgl. Anlage 1) mit einem nicht dieser Vereinbarung unterliegenden Verfahren oder Datensystem, das personenbezogene Daten verarbeitet sowie die Verknüpfung von dieser Vereinbarung unterliegenden Verfahren darf erst nach Durchführung eines Mitbestimmungsverfahrens nach §§ 75 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 69 Abs. 6, Abs. 4 Satz 4, 71 Abs. 5 Satz 1 ThürPersVG erfolgen.

5. Verarbeitung von Personaldaten und personenbezogenen Daten

Die Verarbeitung von Personaldaten für den Geltungsbereich dieser Vereinbarung ist nur im Rahmen der Zweckbestimmung des Arbeitsverhältnisses zulässig. Die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten umfasst das Erheben, Erfassen, Speichern, Übermitteln, Verändern, Auswerten und Löschen von personenbezogenen Daten, einschließlich der Benutzerdaten. Der Umfang erforderlicher personenbezogener Daten ergibt sich aus den geltenden Rechtsvorschriften, tariflichen Vereinbarungen, Dienstvereinbarungen oder Vereinbarungen des Beschäftigungsverhältnisses, die bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung für die Dienststellen verpflichtend sind. Eine Verknüpfung oder Zusammenführung von Personaldaten oder personenbezogener Daten mit anderen Anwendungen ist nicht zulässig.

Innerhalb der Verfahren gemäß Anlage 1 dürfen Daten durch automatisierte Verfahren nach bestimmten Merkmalen, insbesondere durch feste Abfragen oder nach Auswahllisten ausgewertet werden, wenn dabei kein Verhaltens- oder Persönlichkeitsprofil der/des Beschäftigten erstellt wird.

Der Export von Personaldaten oder personenbezogenen Daten aus Verfahren gemäß Anlage 1 in andere Datenbanken, Tabellensysteme, sonstige Anwendungen oder deren dortige Weiterverarbeitung sind nicht gestattet. Ausgenommen ist die temporäre Nutzung von Daten für die Textverarbeitung im Rahmen der Textergänzung und der Dokumentenerzeugung.

6. Rechte der Beschäftigten

Bei Personalmaßnahmen, die die Art des Beschäftigungsverhältnisses, den Beschäftigungsumfang oder die Eingruppierung/Einstufung betreffen, erhält die/der Beschäftigte einen Ausdruck eines Datensatzes der gespeicherten Personaldaten.

Für das Recht auf Einsichtnahme in die über einen Beschäftigten gespeicherten Daten gilt § 84 Thüringer Beamtenengesetz vom 12. August 2014 in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechend, insbesondere ist der/dem Beschäftigten auf Verlangen ein kostenloser Ausdruck der zu ihrer/seiner Person automatisiert gespeicherten Personalaktendaten zu überlassen.

Die Weitergabe der über eine/n Beschäftigten gespeicherten Daten oder Auskünfte über diese Daten erfolgen nur unter den Voraussetzungen des § 85 Thüringer Beamtenengesetz vom 12. August 2014 in seiner jeweils geltenden Fassung.

Jeder Beschäftigte hat das Recht und die Pflicht unrichtige oder zur Erfüllung der definierten Zwecke nicht mehr erforderliche Daten korrigieren bzw. löschen zu lassen.

Die/Der Beschäftigte kann bei Verstößen gegen die Datenschutzregelungen oder Regelungen dieser Vereinbarung dem zuständigen Personalrat oder Datenschutzbeauftragten der Dienststelle dieses melden. Der/Dem Beschäftigten dürfen dadurch keine Nachteile entstehen. Für den Umgang der aus der Meldung resultierenden Anliegen und Anträge des Personalrats an die Dienststelle gelten die Grundsätze der §§ 2, 68 Abs. 2 ThürPersVG.

7. Zugriffsberechtigung

Die Zugriffsberechtigung wird in den Verfahren nach Anlage 1 durch organisatorische und technische Regelungen über Berechtigungsgruppen entsprechend der Rolle und Funktion des Nutzers geregelt. In der Anlage 3 in der jeweils geltenden Fassung werden die zugriffsteuernden Rollen und Gruppen innerhalb der Verfahren aufgelistet. Die Vergabe einer Zugangsberechtigung erfolgt immer an den Benutzer, die Zuweisung zu Rollen und Gruppen erfolgt nur in dem Umfang, wie es für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Festlegung der Zugriffsberechtigungen für Benutzer erfolgt durch die fachliche zuständige Stelle für die Aufgabenwahrnehmung, die Einrichtung wird durch die administrative Verfahrensrolle vollzogen. Die Erteilung, Veränderung oder der Entzug von Zugangsberechtigungen wird nachvollziehbar dokumentiert.

8. Datenschutz, Datensicherung

Die Dienststelle trifft die gesetzlich veranlassten organisatorischen und technischen Maßnahmen, um den Missbrauch personalbezogener Daten zu verhindern.

Die technische Sicherheit der Verfahren und der Infrastruktur wird durch den IT-Sicherheitsbeauftragten des Ressorts bewertet und entsprechend der Empfehlungen des Landessicherheitsbeauftragten ausgeführt.

Die Verfahrens- und Benutzerdaten werden regelmäßig durch die mit der Administration der IT Systeme beauftragten Mitarbeiter der zuständigen Dienststelle technisch gesichert. Zweck der Sicherung ist die Absicherung der Wiederherstellung nach einem Ausfall. Die Sicherung ist nicht als Archivierung zu bewerten und wird nur sehr kurze Zeiträume (max.

12 Monate) aufbewahrt. Die mit der Sicherung und technischen Verwaltung befassten Administratoren unterliegen allen Regelungen dieser Vereinbarung.

9. Information und Schulung der Beschäftigten

Benutzer werden bei Tätigkeitsaufnahme in Aufgabenbereichen mit Personaldaten durch Kenntnisnahme und Unterzeichnung einer Erklärung zum Datenschutz und zum Recht der Personalakten Daten gesondert über die diesbezüglich bestehenden Pflichten belehrt. Die Belehrung erfolgt unter Verwendung des als Anlage 4 zu dieser Vereinbarung beigefügten Musters.

Die Benutzer werden im Umgang mit den Verfahren vor Aufnahme der Tätigkeit unterwiesen oder geschult. An diesen Unterweisungen oder Schulungen sind auch Personalratsmitglieder teilnahmeberechtigt.

10. Auftragsdatenverarbeitung

Die Weitergabe von Personaldaten an Dritte ist nur zur Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen (z.B. ZG-Daten) oder nach Einwilligung der Betroffenen zulässig.

Eine Auftragsdatenverarbeitung durch Dritte bedarf eines schriftlichen Vertrages, der die Bestimmungen dieser Vereinbarung berücksichtigen muss.

11. Umsetzung der Vereinbarung

Die Dienststelle und der Hauptpersonalrat tauschen sich einmal jährlich über die Erfahrungen in der Arbeit mit den dieser Vereinbarung unterliegenden Verfahren unter Berücksichtigung der in Ziffern 1 bis 7 dieser Vereinbarung geregelten Sachverhalte sowie über geplante Neuerungen und Veränderungen aus.

Unabhängig davon hat der Hauptpersonalrat jederzeit das Recht, anlassbezogen die Einhaltung der Vereinbarung im Einzelfall zu hinterfragen, indem er der Dienststelle einen Sachverhalt, der nach seiner Auffassung auf einen Verstoß gegen die Vereinbarung hindeutet, anzeigt. Die Dienststelle überprüft auf eine solche Anzeige den Sachverhalt und macht dem Hauptpersonalrat Mitteilung zum Ergebnis der Überprüfung.

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung oder Auslegung dieser Vereinbarung suchen der Hauptpersonalrat und die Dienststelle nach einer einvernehmlichen Lösung. §§ 2, 68 ThürPersVG finden Anwendung.

Die Dienststelle benennt dem Hauptpersonalrat einen Ansprechpartner für die Umsetzung der Vereinbarung.

Das Mitbestimmungsrecht nach § 75 Abs. 3 Nr. 1 ThürPersVG bleibt von den vorgenannten Regelungen unberührt.

12. In-Kraft-Treten, Kündigung, Übergangsregelung

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft; die Dienstvereinbarung über die elektronische Verarbeitung von Personaldaten vom 19. Dezember 2001 tritt damit außer Kraft.

Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Nach Eingang der Kündigung sind unverzüglich Verhandlungen über eine neue Vereinbarung aufzunehmen. Bis zum Abschluss der Verhandlungen gelten die Regelungen dieser Vereinbarung fort.

Dienststelle und Hauptpersonalrat nehmen auch ohne vorherige Kündigung Verhandlungen mit dem Ziel der Anpassung dieser Vereinbarung auf, wenn aufgrund von Erfahrungen oder wegen des Fortschreitens der technischen Entwicklung Änderungen angebracht erscheinen.

Erfurt, den

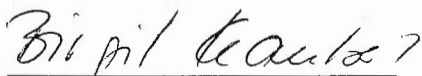
2016

Thüringer Ministerium für
Bildung, Jugend und Sport

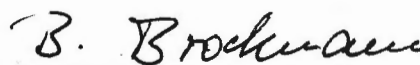
Hauptpersonalrat im Geschäftsbereich
des Thüringer Ministeriums für
Bildung, Jugend und Sport

Die Ministerin

Die Vorsitzende



(Dr. Birgit Klaubert)



(Bärbel Brockmann)

- Anlage 1 Verfahrensauflistung
- Anlage 2 Auflistung der Datenfelder nach Verfahren
- Anlage 3 Auflistung der Berechtigungsrollen nach Verfahren
- Anlage 4 Muster für Beschäftigtenbelehrung Datenschutz